



## **31. Pflege zu Hause durch angestellte Person**

### *1. Grundsatz*

Für Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente wurde anlässlich der auf den 1. Januar 2004 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung eine differenzierte Lösung für die Vergütung von Kosten für Pflege und Betreuung zu Hause durch eine angestellte Person im Rahmen der Ergänzungsleistungen geschaffen.

Mit der vorliegenden Regelung sollen Bezügerinnen und Bezüger einer Altersrente ebenfalls in die Lage versetzt werden, so lange wie möglich ein selbst bestimmtes Leben zu Hause zu führen.

### *2. Anwendungsbereich*

Die nachfolgend beschriebene Lösung gilt ausschliesslich für Personen, bei denen die Erhöhung des Maximalbetrages der Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen nicht möglich ist, weil sie eine Altersrente beziehen und nicht von der Besitzstandregelung für frühere IV-Beziehende profitieren können.

### *3. Voraussetzungen für Kostenübernahme*

Für die Übernahme von Kosten für Pflege und Betreuung zu Hause durch eine angestellte Person müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Die betreute Person bezieht eine Entschädigung für mittelschwere oder schwere Hilflosigkeit.
- Die angestellte Person bietet Gewähr für eine adäquate Betreuung und Pflege.
- Es besteht ein schriftlicher Arbeitsvertrag.
- Die betreute Person ist als Arbeitgeberin registriert und rechnet AHV-Beiträge ab.
- Die betreute Person hat für die betreuende Person eine UVG Versicherung und im Falle eines Jahreslohnes, welcher über dem gültigen Schwellenwert liegt, einen BVG Vertrag abgeschlossen.
- Falls es sich bei der betreuenden Person um eine Familienangehörige handelt, muss ein Verdienstausfall nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen vorliegen.

Es liegt an der betreuten Person durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, dass die vorstehend formulierten Voraussetzungen erfüllt sind.

#### 4. *Gegenstand der Kostenübernahme*

Gegenstand der Vergütung im Rahmen des Zuschusses sind die nachfolgenden Kosten:

1. Lohn: Der Lohn muss den gesamten Umständen gerecht werden. Allgemein gültige Aussagen sind nicht möglich. Immerhin wird bei einer Vollzeitbeschäftigung von einem Jahreslohn von 42'000 Franken als Orientierungsgrösse ausgegangen.
2. Sozialversicherungsbeiträge (AHV, IV, EO, ALV, UVG, BVG), welche die Arbeitgeberein nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen schuldet.
3. Prämien für eine Taggeldversicherung von höchstens 80 % des vertraglich vereinbarten Lohnes.
4. Sämtliche anfallenden Krankheits- und Behinderungskosten nach den Bestimmung des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen

#### 5. *Bemessung der Vergütung*

Von den unter der Ziffer 4 aufgeführten Kosten werden die im Rahmen der Ergänzungsleistung getätigten Zahlungen für Krankheits- und Behinderungskosten, allfällig ausgerichtete Leistungen der Krankenversicherung sowie ein Teil der Hilflosenentschädigung abgezogen. In welchem Umfang die Hilflosenentschädigung berücksichtigt wird, ist auf Grund der individuellen Verhältnisse im Einzelfall festzulegen. In der Regel sollen zwischen 25 % und 50 % der Hilflosenentschädigung nicht angerechnet werden. Dieser Betrag steht somit den Betroffenen zur Deckung von behinderungsbedingten Auslagen zur Verfügung, welche weder über Zuschüsse noch Ergänzungsleistungen finanziert werden können. Zu denken ist dabei beispielsweise an Freizeitfahrten durch spezialisierte Transportunternehmen wie Betax.

#### 6. *Umsetzung*

Die Einzelheiten werden mit den Betroffenen eingehend besprochen und schriftlich vereinbart. Zur Verhinderung von Liquiditätsproblemen wird in der Regel ein monatlicher Zuschuss gewährt, welcher den vorhersehbaren Kosten entspricht. Die Betroffenen reichen jährlich eine Abrechnung ein. Allfällige Differenzen von mehr als 500 Franken werden ausgeglichen, das heisst nachbezahlt oder zurückverlangt. Diese Bestimmung ist in die vorstehend erwähnte Vereinbarung aufzunehmen.